



---

## Sachstand

---

### **Fragen zur voraussichtlichen Entwicklung der Anzahl der Einkommensteuerfälle bei Rentnern**

## **Einkommensteuerfälle bei Rentnern**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 071/19

Abschluss der Arbeit: 23. Mai 2019

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellungen</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Annahmen bei der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Heutige Anzahl der Rentenempfänger</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Anzahl der Steuerfälle mit Renteneinkünften bis 2014</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Zahlen ab 2015 und Prognose bis 2040</b>	<b>6</b>

## 1. Fragestellungen

Die Fragestellungen nehmen Bezug auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der AfD, insbesondere zu Fragen nach der Anzahl der seit 2005 veranlagten Rentner. Die Bundesregierung hat die Daten bis 2014 mit Verweis auf die vorliegenden Einkommensteuerstatistiken und auf erfolgte Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes vorgelegt. Die Wissenschaftlichen Dienste werden um aktuelle Fallzahlen und um eine Prognose bis 2040 gebeten.<sup>1</sup>

## 2. Annahmen bei der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes

Mit dem Alterseinkünftegesetz<sup>2</sup> wurde ab dem Jahr 2005 die Besteuerung der Renten geändert. Langfristig sollen Beitragszahlungen zur Altersvorsorge steuerfrei bleiben und im Gegenzug die ausgezahlten Renten (nachgelagert) voll besteuert werden. Die Umstellung erfolgt schrittweise bis 2040, abhängig vom Jahr des Rentenbeginns (Kohortenprinzip). Damit steigt der Anteil der Rentnerinnen und Rentner, die steuerpflichtig werden, ebenfalls schrittweise an.

Dem Gesetzentwurf zum Alterseinkünftegesetz legte die Bundesregierung eine Untersuchung des Fraunhofer-Instituts für das Bundesministerium der Finanzen zugrunde.<sup>3</sup> Danach galt, dass

- 36 Prozent der Rentenempfänger keine anderen Einkünfte haben,
- 44 Prozent der Rentenempfänger anderweitige Nebeneinkünfte haben und
- 20 Prozent der Rentenempfänger überwiegende anderweitige Einkünfte haben.

Die Renteneinnahmen und die anderweitigen Einnahmen verteilen sich wie folgt:

Anteil an den Gesamteinnahmen in Prozent		
	Renteneinnahmen	Anderweitige Einnahmen
Nur Rentenbezieher	100,0	0,0
Rentenbezieher mit Nebeneinkünften	82,2	17,8
Rentenbezieher mit überwiegenden anderweitigen Einkünften	20,0	80,0

1 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD: Entbürokratisierung der Rentenbesteuerung, 17. April 2019, Bundestags-Drucksache 19/9535.

2 Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) vom 5. Juli 2004, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, Seite 1427.

3 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG), Bundestags-Drucksache 15/2150, Seite 24

Die Deutsche Steuergewerkschaft als Fachgewerkschaft der Steuerverwaltung wies in ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf auf den deutlichen Anstieg der Fallzahlen in den Finanzämtern durch die sogenannten Rentenfälle hin. Bereits im ersten Jahr der Systemumstellung sei mit 1,3 Millionen zusätzlicher Steuerfälle zu rechnen. 2004 habe es ca. 14 Millionen Steuerpflichtige mit Rentenbezügen gegeben, wovon nach damals geltendem Recht rund 2 Millionen Rentner steuerbelastet seien.<sup>4</sup>

### 3. Heutige Anzahl der Rentenempfänger

Zu den zu versteuernden Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) gehören insbesondere die Renten aus

- den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten,
- der Knappschaftsversicherung,
- den landwirtschaftlichen Alterskassen sowie
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- einer kapitalgedeckten Altersversorgung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG,
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG sowie
- die umlagefinanzierte Renten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).<sup>5</sup>

Die Anzahl der Personen, die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (gemessen am Rentenbestand nach Rentnergruppen), aus der Alterssicherung der Landwirte und aus den berufsständischen Versorgungswerken (jeweils gemessen an den Beziehern der Renten) erhielten, betrug laut Bundesregierung in den Veranlagungszeiträumen

2015: 21.537.484

2016: 21.669.505

2017: 21.696.311.

Für 2018 weist die Deutsche Rentenversicherung Bund 21.042.515 Rentner aus, die Leistungen aus der gesetzlichen Alterssicherung bekommen.<sup>6</sup> In dieser Zahl sind 1,7 Millionen Rentner, die 2018 Anspruch auf eine Rente aus der Knappschaftsversicherung haben, enthalten.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Deutsche Steuer-Gewerkschaft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen - Alterseinkünftegesetz -, öffentliche Anhörung des Finanzausschusses am 28. Januar 2004, Seiten 4 und 7.

<sup>5</sup> Nacke, Alois: EStG § 22 Arten der sonstigen Einkünfte, Randnummer 89, in: Blümich: Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Stand Februar 2019, 146. Ergänzungslieferung, beck-online.

<sup>6</sup> Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2018, Tabelle Rentenbestand nach Rentnergruppen, Männer und Frauen am 1. Juli, Seite 209, unter: [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6\\_Wir\\_ueber\\_uns/03\\_fakten\\_und\\_zahlen/03\\_statistiken/02\\_statistikpublikationen/03\\_rv\\_in\\_zeitreihen.pdf?blob=publicationFile&v=22](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/03_statistiken/02_statistikpublikationen/03_rv_in_zeitreihen.pdf?blob=publicationFile&v=22), abgerufen am 21. Mai 2019.

<sup>7</sup> Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See: Auf einen Blick 2018, unter: <https://www.kbs.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Ueberuns/Auf einen Blick.pdf?blob=publicationFile&v=1>, abgerufen 21. Mai 2019.

Aus den umlagefinanzierte Renten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erhielten Ende 2017 1,3 Millionen Rentner Leistungen.<sup>8</sup>

#### 4. Anzahl der Steuerfälle mit Renteneinkünften bis 2014

Ergänzend zur obigen Antwort auf die Kleine Anfrage kann eine Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP heranzogen werden. Dort erstellt die Bundesregierung in Anlage 1 auf Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamtes zwei Tabellen, in denen die Anzahl der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften für die westdeutschen und die ostdeutschen Bundesländer ausgewiesen werden. Eine Differenzierung zeigt die Anzahl der steuerbelasteten Steuerpflichtigen mit ausschließlich Renteneinkünften:

- Für das Jahr 2014 sind das in den westdeutschen Bundesländern 143.554 Steuerpflichtige. Das entspricht 35 Prozent der Steuerpflichtigen mit ausschließlich Renteneinkünften und 2,7 Prozent aller Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften.
- In den ostdeutschen Bundesländern sind 112.505 Steuerpflichtige mit ausschließlich Renteneinkünften steuerbelastet, das entspricht 59 Prozent aller Steuerpflichtigen mit ausschließlich Renteneinkünften und 13 Prozent aller Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften.<sup>9</sup>

#### 5. Zahlen ab 2015 und Prognose bis 2040

Für eine umfassende Untersuchung zur Frage, welche Gruppe der Bevölkerung in Deutschland die Steuerlast trägt, hat das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) mithilfe des Mikrosimulationsmodells STATS die Einkommensinformationen des Sozioökonomischen Panels (SOEP), die sich auf das Jahr 2015 beziehen, auf das Jahr 2018 fortgeschrieben. Die Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass 29,3 Prozent der steuerpflichtigen Personen keine Einkommensteuer zahlen. In absoluten Zahlen seien dies etwas über 20 Millionen Einwohner, davon bildeten die Rentner mit 7 Millionen Personen die größte Gruppe.<sup>10</sup>

Detaillierte Daten für den Zeitraum 2015 bis heute, wie vom Auftraggeber gewünscht, stehen derzeit jedoch noch nicht zur Verfügung. Zwar wurde mit dem Alterseinkünftegesetz das Verfahren für die Rentenbezugsmittelungen nach § 22a EStG eingeführt, um eine korrekte Besteuerung der Alterseinkünfte sicherzustellen. Die Rentenbezugsmittelungen umfassen alle Renten nach § 22

<sup>8</sup> VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder: Daten, Fakten, Geschichte, unter: [https://www.vbl.de/de/die\\_vbl/auf\\_einen\\_blick/daten\\_fakten\\_geschichte/?s=4t5QN9msYd92Z7j2](https://www.vbl.de/de/die_vbl/auf_einen_blick/daten_fakten_geschichte/?s=4t5QN9msYd92Z7j2), abgerufen am 21. Mai 2019.

<sup>9</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP: Besteuerung von Rentner, 17. April 2019, Bundestags-Drucksache 15/9506.

<sup>10</sup> Beznoska, Martin (Institut der deutschen Wirtschaft (IW)): Wer zahlt wie viel Einkommensteuer in Deutschland?, IW-Kurzbericht Nr. 74, 27. November 2018, unter: <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/martin-beznoska-wer-zahlt-wie-viel-einkommensteuer-in-deutschland-405957.html>, abgerufen am 22. Mai 2019.

Nr. 1 und 5 EStG, die zu den sonstigen Einkünften zählen. Dabei müssen die Rententräger (Deutsche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen und Versicherungsunternehmen, die Altersvorsorgeverträge anbieten) bis zum 1. März des Folgejahres gegenüber der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Angaben zu Rentenauszahlungen machen. Diesem Verfahren unterliegen nicht nur gesetzliche Renten, sondern auch andere Alterseinkünfte, die potenziell steuerlich relevant sind und nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Hierzu gehören Zahlungen aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge.<sup>11</sup>

Um Aussagen über die tatsächliche Besteuerung der Alterseinkünfte zu erhalten, muss die Lohn- und Einkommensteuerstatistik ausgewertet werden. „Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik liegen regelmäßig erst 3 ½ bis 4 Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres vor (das bedeutete für 2014 frühestens im Sommer 2018). Da die Statistik zum weitaus größten Teil auf den Ergebnissen der maschinellen Einkommensteuerveranlagungen der Finanzverwaltung beruht, muss die Fertigstellung der Veranlagungen erst abgewartet werden, bevor man die Daten verarbeiten kann. Hier liegt der Hauptgrund für die späte Vorlage der Ergebnisse. Der Anteil der Steuerpflichtigen, deren Daten ausschließlich aus Lohnsteuerbelegen (Lohnsteuerkarte und elektronische Lohnsteuerbescheinigung (Elster-Lohn) erfasst werden, liegt bei rund einem Viertel. Die Fristen für die Abgabe der Einkommensteuererklärungen können sich bis zu zwei Jahre (in begründeten Einzelfällen noch länger) nach Ende des Veranlagungsjahres erstrecken; zusätzlich ist die Bearbeitungsdauer in der Finanzverwaltung zu berücksichtigen. Schlusstermin für die Lieferung der Daten seitens der Länderfinanzverwaltungen an die Statistischen Landesämter ist für die Lohn- und Einkommensteuerstatistik der 30. September des dritten Jahres, das dem Veranlagungsjahr (= Statistikjahr) folgt. Durch die notwendige Plausibilisierung der Daten in den Statistischen Landesämtern ergeben sich zusätzliche Verzögerungen.“<sup>12</sup>.

Auch verlässliche Prognosen über die Entwicklung bis 2040, wie ebenfalls erbeten, lassen sich nicht herleiten. Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bei Einzelveranlagung besteht, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den Grundfreibetrag (2019: 9.168 Euro) überstiegen hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind (§ 56 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - EStDV). Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich bei Renten aus dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente abzüglich der geltend gemachten Werbungskosten. Eine tatsächliche Steuerlast tritt dann ein, wenn das zu versteuernde Einkommen, also Gesamtbetrag der Einkünfte vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, den Grundfreibetrag überschreitet.<sup>13</sup>

<sup>11</sup> Koufen, Sebastian; Loos, Christiane: Rentenbezugsmittelungen als neue Datenquelle, in: Statistisches Bundesamt WISTA 1/2017, Seite 82f., unter: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2017/01/rentenbezugsmittelungen-012017.html>, abgerufen am 22. Mai 2019.

<sup>12</sup> Destatis Statistisches Bundesamt 21. Juni 2018: Fachserie 14 Reihe 7.1 Lohn- und Einkommensteuer 2014, Vorbemerkungen.

<sup>13</sup> Siehe auch Antwort zu Frage 6 in Bundestags-Drucksache 19/9506.

---

Darüber hinaus wirkt sich auch die Höhe der jährlichen Rentenanpassungen, die unterschiedlich ausfallen können, auf die Anzahl der steuerpflichtigen und auch steuerbelasteten Rentner aus. So geht die Bundesregierung davon aus, dass infolge der Anpassung der Rentenwerte zum 1. Juli 2019 voraussichtlich rund 48.000 Steuerpflichtige mit Rentenbezug zusätzlich einkommensteuerpflichtig werden.<sup>14</sup>

Die Bundesregierung veröffentlicht jedes Jahr die Näherungswerte, bis zu welcher Höhe eine Jahresbruttorente steuerunbelastet bleibt. Sie bezieht bei der Ermittlung dieser Näherungswerte Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen ein. Sie geht dabei von den Rentensteigerungen Ost aus und dass die Rentner erstmals in dem entsprechenden Jahr in Rente gehen, dass sie keine anderen, steuerlich relevanten Einkünfte haben und die allgemeinen Sätze zu den Sozialversicherungen zu leisten haben. Aktuell beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahr 2018 beträgt die höchste, steuerlich unbelastete Jahresbruttorente für einen Alleinstehenden 13.817 Euro.<sup>15</sup>

\* \* \*

---

14 Antwort zu Frage 10 in Bundestags-Drucksache 19/9506.

15 Bundesministerium der Finanzen: Datensammlung zur Steuerpolitik 2018, Seite 24.